



Sabine-Ball-Schule

SCHULORDNUNG

Fassung vom 31.10.2014

Freie Christliche Schule Darmstadt e.V. (FCSD)

Hilpertstr. 26

64295 Darmstadt

Telefon: +49 (6151) 29 20 20

Fax: +49 (6151) 29 21 01

Email: kontakt@fcsd.de

Internet: www.fcsd.de



SCHULORDNUNG

Inhalt

1. Unterrichtszeiten (s. Stundenplan)	3
2. Abwesenheit vom Unterricht	3
3. Ferienregelung	5
4. Allgemeines Verhalten auf dem Schulgelände	5
5. Verhalten in den Pausen/ nach dem Unterricht	9
6. Verhalten auf dem Schulhof	12
7. Ordnungsdienst.....	15
8. Mentoren.....	16
9. Wichtige Hinweise.....	17
Verstöße	17

Stand: 16.10.2014

SCHULORDNUNG der Sabine-Ball-Schule

Liebe Schülerin! Lieber Schüler!

Die Sabine-Ball-Schule ist eine staatlich anerkannte Privatschule, die von den Schülerinnen und Schülern (**im Folgenden immer gemeinschaftlich „Schüler“ genannt**) freiwillig besucht wird. An einer solchen Schule müssen Motivation und Lernwille der Schüler in besonderer Weise geschützt werden. Daher sind Regeln, an die sich alle halten, äußerst bedeutsam. Von jedem muss erwartet werden, dass er sich in die Schulgemeinschaft einordnet. Gleichzeitig kann jeder Schüler erwarten, dass er als Person geachtet und anerkannt wird. Die nachstehenden Regeln, die für alle verbindlich sind, sollen zu einem reibungslosen Schulalltag beitragen.

1. Unterrichtszeiten (s. Stundenplan)

Alle Schüler haben **pünktlich** zum Unterricht zu erscheinen, v.a. auch nach den Pausen. Sollte sich trotzdem eine Verspätung ergeben, müssen sie sich unverzüglich bei ihrem Lehrer/ ihrer Lehrerin melden und die **Gründe der Verspätung** angeben.

2. Abwesenheit vom Unterricht

- Kann ein Schüler die Schule nicht besuchen, muss der Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin **spätestens am dritten Tag über den Grund der Abwesenheit informiert werden** (z.B. telefonisch, auch über das Sekretariat). Die **schriftliche Entschuldigung** muss der Schüler bei seiner Rückkehr sofort nachreichen, sonst gilt die Fehlzeit als unentschuldig: in der Grundschule und der Sekundarstufe I spätestens am 3. Schultag, in der gymnasialen Oberstufe spätestens nach 1 Woche.
- **Sonderurlaub** kann grundsätzlich nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Jede geplante Fehlzeit, die nicht unvorhersehbar eintritt und mindestens 24 h vorher bekannt ist, ist zuvor als Beurlaubung

zu beantragen – ansonsten gilt sie als unentschuldig, auch im Falle von geplanten Arztbesuchen! Ein entsprechender Antrag für einen oder mehrere Tage Sonderurlaub ist spätestens eine Woche vorher von den Erziehungsberechtigten an den/die Abteilungsleiter(in) der Schulform zu stellen, für einzelne Stunden (z.B. bei Arztbesuchen) spätestens am vorhergehenden Schultag. Eine Abwesenheit von bis zu drei Tagen kann bei den Klassenlehrern/ Klassenlehrerinnen beantragt werden. Wenn Klassenarbeiten/ Klausuren oder andere Schüler-Leistungen (Referate, Abgabetermine etc.) betroffen sind, muss auch die Fach-Lehrkraft zustimmen. Fehlzeiten unmittelbar vor oder nach Schulferien kann nur der Schulleiter genehmigen. Beurlaubte Schüler müssen den Unterrichtsstoff und alles Versäumte selbständig nachholen, und evtl. dadurch entstehende Nachteile, auch bei der Benotung, gehen zu ihren Lasten.

- Die Befreiung von der aktiven Teilnahme am **Sportunterricht** ist möglich, wenn die Eltern dies unter Angabe der medizinischen Gründe beantragen. Übersteigt der Zeitraum der Befreiung vier Wochen, ist ein ärztliches, bei mehr als drei Monaten ein amtsärztliches Attest erforderlich. Dennoch müssen die befreiten Schüler im Sportunterricht anwesend sein und dort der Lehrkraft assistieren (z.B. als Schiedsrichter oder beim Geräte-Aufbau) oder Unterrichtsprotokolle anfertigen, damit sie benotet werden können.
- Wer zum Sportunterricht keine **Sportkleidung**, insbesondere saubere Hallenschuhe, mitbringt, kann wegen der Unfallgefahr und wegen der Beschaffenheit des Hallenbodens nicht teilnehmen. Dies wird vom Schulrecht so vorgegeben. Die Leistung in dieser Unterrichtsstunde muss daher leider zwangsläufig mit „**ungenügend**“ (6) bewertet werden, wenn es sich um ein Verschulden des Schülers handelt.
- Nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (§34 IfSG) sind alle Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler(innen) dazu verpflichtet, **jeden Befall von Kopfläusen bei der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen**, damit die Schulleitung eine Belehrung über die weitere Vorgehensweise durchführen kann. Über das genannte Gesetz hinausgehend erlaubt die FCSD-Schulleitung den Betroffenen den **Wiederbesuch des Unterrichts erst, wenn ein ärztliches Attest über das definitive Ende des Kopflausbefalls vorliegt**. Grund hierfür sind die schlechten Erfahrungen, v.a. das ständige Übertragen von Kopfläusen auf Mitschüler durch Erkrankte noch nach Beendigung ihrer Therapie. Schüler, die ohne entsprechendes Attest nach einem Kopflausbefall

in die Schule kommen, müssen leider heimgeschickt werden.

- Bezüglich anderer gesetzlich meldepflichtiger Krankheiten muss unbedingt § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beachtet werden.

3. Ferienregelung

- Die Ferien der Sabine-Ball-Schule entsprechen im Allgemeinen denen öffentlicher Schulen. Kleine Abweichungen sind möglich.

4. Allgemeines Verhalten auf dem Schulgelände

- Die **Eltern** begleiten ihre Kinder (außer in den ersten Wochen nach der Einschulung in Kl. 1) vor Unterrichtsbeginn höchstens bis zum Schultor und lassen sie ab dort selbständig auf das weitere Schulgelände gehen. Wenn Eltern ihre Kinder auf den Schulhof (z.B. in den Pausen) oder in den Unterricht begleiten wollen, geht dies nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Schulleitung, da sich die Selbständigkeit der Kinder bei Elternanwesenheit nicht positiv entwickeln kann. Entsprechend werden alle Schüler nach Unterrichtsende höchstens am Schultor, besser an der Hilpertstraße wieder abgeholt.
- Unabhängig davon sind der Sabine-Ball-Schule natürlich alle Eltern und Angehörigen der Schüler auf dem Schulgelände stets willkommen, z.B. wenn sie ins Sekretariat möchten (bitte dessen Öffnungszeiten beachten!), einen Termin mit einer Lehrkraft/ der Schulleitung haben oder aus anderen Gründen **unabhängig von ihren Kindern** das Schulgelände betreten.
- Die Privatstraße vor dem Schulgelände (ab Einmündung in die Hilpertstraße) darf ausschließlich von Angestellten der Sabine-Ball-Schule/ des „Freie Christliche Schule Darmstadt e.V.“ sowie der benachbarten Firmen mit Kraftfahrzeugen befahren werden! **Eltern und volljährige Schüler haben während des engeren Schulbetriebs** (an Schultagen von 07.00 bis 16.00 Uhr) **wegen des hohen Unfallrisikos absolutes Zufahrtsverbot zum Schulgelände!** Besonders gravierend ist dies in Bezug auf den Schulhof (für den Fall, dass das Schultor geöffnet ist), welcher allezeit nur mit Genehmigung der Schulleitung befahren werden darf (z.B. bei bestimmten Veranstaltungen). **Beim Parken auf der Hilpertstraße ist die Zufahrt zur Privatstraße in jedem Fall und**



allezeit freizuhalten, und auch hier auf die Sicherheit der vielen Schüler bzw. Fußgänger zu achten!

- Die **Sprache** der Schüler soll helfend und aufbauend sein und keine verletzende Ausdrucksweise enthalten.
- Störendes **Lärmen** ist zu unterlassen, vor allem dürfen keine lauten Audio- bzw. Mediengeräte (siehe weiter unten) in die Sabine-Ball-Schule mitgebracht werden, da Mitschüler sonst abgelenkt werden.
- **Kaugummi kauen** ist grundsätzlich nur bei Klassenarbeiten möglich (zur Konzentrationsförderung), wenn die Aufsicht führende Lehrkraft es gestattet. Im Normalfall hindert es aber am korrekten Sprechen, damit auch am Unterrichtserfolg und ist Erwachsenen gegenüber unhöflich.
- Genauso unhöflich ist das Tragen von **Kopfbedeckungen** wie Mützen, Kappen und Kapuzen im Unterricht durch die Schüler und daher verboten. Auch Erwachsene müssen sich an diese Regeln halten!
- **Prügeln** ist strengstens verboten!
- Das Mitbringen von **Waffen** und **feuerentzündlichen Materialien** ist wegen der großen Gefahr ebenfalls nicht gestattet.
- **(Haus-) Tiere** dürfen ausschließlich mit vorheriger Erlaubnis einer Lehrkraft mitgebracht werden. In Klassenräumen dürfen zu Unterrichtszwecken ungiftige Insekten, Klein-Reptilien, Amphibien und Fische gehalten werden. Hierzu holt die betreffende Fach-Lehrkraft das Einverständnis der Klassen-Lehrkraft ein. Vögel und Säugetiere sind wegen der Ansteckungsgefahr in Schulräumen leider gesetzlich verboten!
- **Tragbare Mediengeräte** (z.B. Handys, MP3-Player, Spielekonsolen, Notebooks, Tablets/ iPads, Mini-TV/Radio-Empfänger, Mini-Player für verschiedenen Medienträger, Smartphones/ iPhones, u.v.a.m.) sind spannende und inzwischen selbstverständliche Freizeit-Gegenstände. In der Schule können sie aber den Unterrichtsablauf erheblich stören, denn sie verleiten ihre Besitzer wie auch die Mitschüler zur Unaufmerksamkeit. Außerdem behindert die Alleinbeschäftigung mit diesen Medien (wie beispielsweise das Musikhören über Kopfhörer) die Kommunikation unter den Schülern, welche für das soziale Lernen sehr wichtig ist, v.a. in den Pausen. Daher müssen auf dem gesamten Schulgelände alle tragbaren Medien ausgeschaltet und weggepackt bleiben. Sie sind **vor** dem Betreten des Schulgeländes auszuschalten! Auch Standby, „Flugmodus“ und jede Art von Empfangsbereitschaft sind

verboten. Dies betrifft *alle* Schüler, auch diejenigen der gymnasialen Oberstufe. Einzige gestattete Ausnahmen sind erstens, für Schüler der gymnasialen Oberstufe, die Benutzung tragbarer Mediengeräte in den Freistunden (im Klassen- und Oberstufenraum bzw. in den geöffneten Kursräumen), sowie zweitens für *alle* Schüler die Benutzung der Geräte nach Unterrichtsende im Klassenraum. Bedingung für diese Ausnahmen ist allerdings, dass ausschließlich Kopfhörer benutzt werden und in keinem Falle Lautsprecher, auch nicht im Oberstufenraum!

Stören die Geräte während oder außerhalb des Unterrichts (z.B. Handyklingeln) oder werden sie in Gebrauch genommen, müssen sie an die Lehrer ausgehändigt werden. Sie können frühestens am nächsten Schultag zurückgegeben werden: bei minderjährigen Schülern ausschließlich an Erziehungsberechtigte, bei volljährigen Schülern auch an diese selbst. Vor Klassenarbeiten oder Klausuren kann die Aufsicht führende Lehrkraft verlangen, dass alle diese Geräte auf das Lehrerpult gelegt werden.

- **Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum** ist extrem gesundheits- und suchtgefährdend und wird daher an der FCSD nicht geduldet – völlig unabhängig von den konsumierten Inhaltsstoffen. Auch der Gebrauch von e-Zigaretten und e-Shishas gilt als Rauchen und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Schulordnung dar!
- **Flugblätter/ allgemeine Briefe, Einladungen und Bekanntmachungen/ Werbung/ Informationsmaterial etc.** dürfen verteilt und **Plakate** dürfen aufgehängt werden, wenn die Schulleitung dies im Einzelfall genehmigt hat. Wenn Eltern oder Schüler nur innerhalb der eigenen Klasse Informationsmaterial (siehe oben) weiter geben wollen, kann der Klassenlehrer dies im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung der Schulform genehmigen. Bei Schreiben der Elternbeiräte an die Elternschaft ihrer eigenen Klasse muss die Klassen-Lehrkraft zumindest informiert werden.
- **Hinweisschilder** an Türen und Durchgängen, die den Zugang/ Durchgang regeln, sind aus Sicherheits- und Aufsichtsgründen unbedingt zu beachten - Ausnahmen können nur die auf den Schildern bezeichneten Personen oder Aufsicht führende Lehrkräfte genehmigen:
In Bereichen des Schulgebäudes oder Schulgeländes, die für Schüler **gesperrt** sind und auch als solche durch Verbotsschilder gekennzeichnet sind, wird nämlich keine Aufsicht durch das Personal der FCSD geführt. Daher ist hier besondere **Gefahr**



gegeben. Für entsprechende Schäden an Personen oder Sachen haften alleine die betreffenden Schüler und ihre Erziehungsberechtigten, auch besteht hier unter Umständen kein schulischer Unfallversicherungsschutz oder privater Haftpflichtversicherungsschutz!

Das Betreten dieser Bereiche stellt daher einen **schweren Verstoß** gegen die Schulordnung dar!

Zurzeit gesperrte Bereiche: Das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist den Schülern der Klassen 1 bis 4 nur durch den Grundschul-Eingang gestattet. Die entfernt gelegenen Notausgänge in beiden Etagen (Südost-Seite) dürfen nur im absoluten Notfall, also bei Gefahr, benutzt werden. Der Korridor beim Chemie- und Physiksaal darf wegen fehlender Aufsicht nur bei entsprechendem Unterricht in den beiden Räumen benutzt werden bzw. durch Oberstufenschüler.

- Bei **Abwesenheit von Lehrkräften im Klassenraum**, z.B. bei Lehrerwechsel innerhalb der 1./2., 3./4., 5./6. oder 7./8. Stunde, ist die Klassenraumtüre grundsätzlich offen stehen zu lassen, damit die Schüler vom Gang her beaufsichtigt werden können. Außerdem dürfen in dieser Zeit die Fenster aus Sicherheitsgründen nur gekippt sein, nicht aber weit geöffnet stehen.
- Die **Einrichtungsgegenstände** der Schule sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger Zerstörung haften die Schüler (bzw. die Erziehungsberechtigten) für den Schaden. Bei unangemessenem Verhalten, das sich gegen Einrichtungsgegenstände o.ä. richtet (z. B. heftiges Türemschlagen, Stuhlkippen, Treten, schmutzige Füße/ Schuhe an die Wände Lehen, Herunterwerfen/ Anstoßen/ Manipulieren/ Beschädigen von Mediengeräten, Manipulieren von Türschließen, Aufdrücken von geschlossenen Türen ohne Öffnungshebel/-klinke, Öffnen von Notfallentriegelungen an Außentüren, fahrlässiges Verkratzen und Beschädigen von Fußbodenbelägen, fahrlässiges Verschmutzen von Teppichen durch Lebensmittel etc.) wird eine Wiedergutmachung verlangt. Es wird erwartet, dass die Schülerschaft die Unkosten für die Schule und damit für die Eltern gering hält!
- **Mediengeräte der Schule** (auch diejenigen, die dauerhaft im Klassenraum stationiert sind, wie z.B. Radio-CD-Player, Overhead-Projektoren) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der Lehrkräfte angefasst und bedient werden und müssen nach einer Ausleihe für den Unterricht sofort wieder in den zugeordneten Medienraum zurückgebracht werden.

- Für die Benutzung sämtlicher Computersysteme der Sabine-Ball-Schule gilt grundsätzlich die **„Netzwerk- und PC-Nutzungsordnung der Sabine-Ball-Schule“** in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Wer Schulbücher oder andere persönliche Dinge dauerhaft sicher in der Schule aufbewahren will, kann sich im Sekretariat gegen Hinterlegung einer Schlüssel-Kautions ein **Schließfach** mieten - solange der Vorrat reicht. Angebrochene Lebensmittel und Sportsachen oder Schuhe dürfen aber aus hygienischen Gründen nicht darin aufbewahrt werden – dies ist gesetzliche Vorschrift!
- Aus dem gleichen Grund dürfen **Sportsachen, Schuhe** und angebrochene **Lebensmittel** auch niemals im Klassenraum aufbewahrt werden!
- Wer sich geringfügig **verletzt**, lässt sich von der unterrichtenden Lehrkraft ein **Pflaster** geben oder aus dem Lehrerzimmer ein Kühlkissen geben. Wem schlecht wird, der bittet die Lehrkraft darum, an die frische Luft gehen zu dürfen. Nur bei größeren gesundheitlichen Problemen bittet man zwecks weiterer Versorgung die Aufsicht führende Lehrkraft entweder um die Erlaubnis, den **Schul-Sanitätsdienst** während der Pausen in seinem Raum aufsuchen zu dürfen (d.h. niemand verlässt zu diesem Zweck ohne ausdrückliche Erlaubnis den Schulhof/ das Klassenzimmer!), oder man bittet sie, die Sanitäter über deren Dienst-Handys herbeizurufen (d.h. niemand sucht die Sanitäter im Klassenraum auf!). Bitte nicht wegen kleinen Kratzern, Beulen oder Kummer dorthin gehen! Die Sanitäter sollen v.a. ihrem eigenen Unterricht folgen!
- Ausgeliehene Kühl-Packs sind in der Schutzhülle zu belassen, pfleglich zu behandeln und unbedingt wieder zurückzugeben – bitte denkt an diejenigen, die sie nach euch brauchen!
- Das Sekretariat darf nur im absoluten Notfall oder bei gravierenden Verletzungen eingeschaltet werden (z.B. um einen Rettungswagen zu ordern), und nur auf ausdrückliche Anweisung der unterrichtenden Lehrkraft, wobei das Schild „Notfall“ vor die Überwachungskamera des Sekretariats gehalten werden muss.

5. Verhalten in den Pausen / nach dem Unterricht

- Die nachfolgenden Regelungen dienen der Sicherheit aller Schüler. Oberstes Prinzip, das die Sabine-Ball-Schule aus rechtlichen



Gründen beachten muss, ist die **lückenlose Beaufsichtigung der Schülerschaft während der gesamten Unterrichtszeit**, d.h. bis zum Ende der letzten Stunde jeder Klasse.

- **Betreten des Gebäude:** Das Schulgebäude wird um 07.45 Uhr für Grundschüler und Oberstufenschüler geöffnet. Grundschüler gehen zunächst zum Garderobenraum und anschließend direkt in den Klassenraum. Oberstufenschüler gehen in den Oberstufenraum oder warten vor dem Klassen-/ Kurs-/ Unterrichtsraum. Um 07.55 Uhr, mit dem ersten Klingeln, dürfen die Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgebäude betreten und vor ihren Unterrichtsräumen warten. Ausnahmen, z.B. früheres Betreten wegen starken Regens, Schneefalls oder bei großer Kälte, dürfen nur Lehrkräfte genehmigen.
- Die Schüler verhalten sich vor **Schulbeginn** und auf dem Weg zu den Klassenräumen ruhig. Toben und Geschrei sind zu unterlassen! Die Schüler warten stehend auf dem Gang, bis der Lehrer der ersten Stunde kommt und aufschließt. Die Klassenraumtüren sind unbedingt freizulassen, und niemand sitzt in den Gängen auf dem Boden – das ist beides im Falle eines Alarms oder Notfalls sehr gefährlich, und außerdem kommt niemand durch!
- **Pausen:** Am Ende der zweiten und vierten (bei 8 Schulstunden auch nach der 6.) Unterrichtsstunde verlassen alle Schüler bis Klasse 9 den Klassenraum zügig und vor der Lehrkraft, welche den Raum abschließt. Die genannten Schüler verbringen grundsätzlich die **beiden großen Pausen** auf dem Hof, um sich ausreichend Bewegung und Frischluft zu verschaffen. Nur so ist es möglich, sich wieder auf die darauf folgenden Stunden zu konzentrieren. Einzelne Ausnahmen müssen die Aufsicht führenden Lehrer bzw. Klassenlehrer genehmigen, z.B. bei verletzungsbedingter Bewegungseinschränkung. Der **unerlaubte Aufenthalt** im Schulgebäude – egal, in welchem Stockwerk – sowie zweckferner Aufenthalt in den Toiletten muss leider mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden (siehe Einleitung zu 5.). Die genannten Regelungen gelten nicht für Oberstufenschüler und Schüler der 10. Klassen.
- Um nicht gegen die Schulordnung zu verstoßen, dürfen Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I, die vor der Pause im unteren Stockwerk, **nach der Pause** aber im oberen Unterricht haben, ihre Sachen in der Pause nicht nach oben bringen/ bzw. oben etwas holen. Die Taschen können unten vor der Sporthalle abgelegt werden. Bitte hier unbedingt die Türen und Durchgänge freihalten! Ausnahmen können Aufsicht führende oder in der Vorstunde

unterrichtende Lehrkräfte genehmigen.

- Umgekehrt legen Schüler, die nach der Pause im Erdgeschoss Unterricht haben, ihre mit nach unten genommenen Sachen vor der Sporthalle (nicht vor den Fachräumen!) ab.
- In „**Regenpausen**“ (bei ungünstiger Witterungslage also – dies wird per Lautsprecher durchgegeben) bleiben die Schüler im Schulgebäude. Die Türen der Klassenräume werden vollständig geöffnet. Den Schülern ist nur der Aufenthalt im eigenen Klassenraum und vor der eigenen Klassenraumtür erlaubt. Es ist bei Bedarf gestattet auf die nächstgelegene Toilette oder zur Bestellung des Mittagessens zu gehen. Die Klassensprecher(innen) dürfen auch zum Aushang bzw. zukünftig zum Bildschirm gehen um auf die Vertretungspläne oder sonstige Ankündigungen zu schauen. Die Grundschüler gehen in der Regel in die Sporthalle, wo sie beaufsichtigt werden. Das Betreten fremder Klassenräume („Besuchen“) und der Aufenthalt vor deren Türen ist allerdings nicht gestattet! Das Rennen und Toben ist während der Regenpause aus Sicherheitsgründen untersagt! Die Aufsicht führenden Lehrkräfte verteilen sich auf die drei Gänge des Klassentraktes.
- Die Schüler dürfen in den Pausen, außer in Regenpausen, nur die **Toiletten** im Erdgeschoss vor der Sporthalle benutzen.
- Um einen **Lehrer oder eine Lehrerin** (im Folgenden „Lehrer“ genannt) zu **sprechen**, sollen die Schüler auf deren Unterricht warten oder aber anderen Lehrern kurze schriftliche Mitteilungen mitgeben. Nicht eilige Dinge werden im Lehrer-Express in das Fach der entsprechenden Lehrkraft geworfen. Das Klopfen am Lehrerzimmer ist nur in dringenden Fällen gestattet und nur am Ende der Pause. Wenn eine Lehrkraft einen Schüler ausdrücklich zu sich (d.h. zum Lehrerzimmer) bestellt hat, wartet man ohne zu klopfen auf dem Gang. Auch die Lehrer brauchen in den wenigen Minuten, während derer sie keine Aufsicht haben oder in den Klassenräumen beschäftigt sind, etwas Pause und Zeit zum Organisieren!
- Auch am **Sekretariat** darf nur zu den für Schüler ausgewiesenen Öffnungszeiten geklopft werden (während derer die Türe normalerweise offen steht).
- Das **Signal** zum Ende der Pause und damit zum Verlassen des Schulhofs (1. Gong am Ende jeder Pause) ist zügig zu befolgen. **Nach den Pausen** begeben sich alle Schüler ruhig und **pünktlich** vor ihre Klassenräume. Sie warten auf dem Gang, bis der Lehrer



der nächsten Stunde kommt und aufschließt. Das Herumrennen, Toben und Schreien ist zu unterlassen!

- Die **Mittagspause** wird von den Schülern der Klassen 5 bis 9 in der Regel im Speisesaal oder auf dem Schulhof verbracht, bei starkem Regen auch im Klassenraum (dann gelten dieselben Aufsichtsregelungen wie bei Regenpausen, s.o.). Ausnahmen zur Mittagspause können nur Aufsicht führende Lehrkräfte gestatten.
- **Nach dem Unterricht können die Schüler nach Möglichkeit der Schule im Gebäude bleiben** und allein oder in kleinen Gruppen Hausaufgaben machen oder lernen - vorrangig in ihrem eigenen Klassenraum. Wichtig ist auch hier die Beaufsichtigung! Betreffende Schüler müssen daher die Lehrkraft der letzten Unterrichtsstunde fragen, ob eine Lehrkraft die sporadische Aufsicht gewährleisten oder organisieren kann, ob der Klassenraum zur Verfügung steht und – falls beides zutreffend - wie lange die Aufsicht führenden Lehrkräfte im Haus sind. Außerdem müssen sie die Klassenraumtüre weit geöffnet lassen. Wenn die letzte Aufsicht führende Lehrkraft geht, müssen auch die Schüler das Schulgebäude verlassen – das kann leider auch mal bald nach der 6. Stunde passieren.
- **Nach der letzten Unterrichtsstunde** nimmt jeder Schüler seine Sachen von der Fensterbank, weil diese zu allen Jahreszeiten sehr heiß werden kann durch die darunter liegende Heizung oder durch die Sonne. Dann nehmen insbesondere Bücher und Hefte, aber auch andere Dinge, keinen Schaden. Schulbücher im Eigentum der Sabine-Ball-Schule oder des Landes Hessen, die auf diese Weise beschädigt werden, müssen von den Schülern und ihren Familien ersetzt werden.
- Die Klassenräume sind **ordentlich** zu hinterlassen, gegebenenfalls aufzuräumen, und der Ordnungsdienst (siehe Punkt 7.) ist durchzuführen.

6. Verhalten auf dem Schulhof

- Fahrräder sind in den vorgesehenen Fahrradständern abzustellen. Das **Fahren** auf dem Schulgelände ist gefährlich und daher nicht erlaubt, weder mit Fahrrädern, noch mit Rollern, Skateboards, Inline-Skatern oder Ähnlichem. Letztgenannte kleinere Fahrgeräte dürfen mit Einverständnis der Klassenlehrer im Klassenraum abgestellt werden. In den Korridoren und Treppenhäusern darf aus

brandschutztechnischen Gründen leider **gar nichts** abgestellt werden.

- Bitte achtet die zur Verschönerung und zu eurer Erholung angelegten Naturbereiche und zerstört bitte keine Sträucher/ Bäume/ Pflanzen! Den Zutritt zum sichtbar abgesperrten Teil des Schulwaldes (nur, falls zutreffend), können ausschließlich Lehrkräfte gestatten, außerhalb der Pausen.
- Das **Verlassen** des Schulgeländes ist aus Versicherungsgründen allen Schülern der Primar- und Sekundarstufe I untersagt. Die Schüler halten sich deshalb innerhalb des vorgeschriebenen/ eingegrenzten Schulhof-Bereiches **diesseits des Schultores** auf. Wer dagegen verstößt, hat keinerlei Haftpflicht- oder Unfallschutz und bringt sich und die Aufsicht führenden Lehrkräfte im Unglücksfall in große Schwierigkeiten! Daher werden Regelverletzungen hier besonders hart bestraft.
Oberstufenschüler dagegen dürfen das Gelände verlassen, z.B. in Freistunden und Pausen.
- Das Betreten des **Grundschulhofes** ist Schülern anderer Schulformen nur mit Genehmigung Aufsicht führender Lehrkräfte gestattet. Umgekehrt dürfen auch Grundschüler den großen Pausenhof nicht ohne Erlaubnis betreten.
- **Abfälle** werden in den bereit stehenden Behältern getrennt entsorgt.
- Die **Toiletten** sind kein Aufenthaltsraum und dürfen nur so lange wie nötig aufgesucht werden! Damit sie jederzeit benutzbar sind, haben alle Schüler in besonderer Weise auf die Sauberkeit der Toiletten zu achten. Ist dies nicht der Fall, müssen verschmutzte Toiletten vorübergehend geschlossen werden.

Benutzung des Mehrzweckfeldes

Allgemein

Das Mehrzweckfeld wurde nicht nur als Sportfeld gebaut, sondern auch als Teil des Schulhofes.

Grundsätzlich ist bei Konsensfindung unter den Schülern das **Ballspielen, Rennen, Sitzen, Liegen, Sonnen u.a. erlaubt** (siehe unten Pausenregelung), auch bei Regen und Nässe. **Bei Eis und Schnee** (ob geräumt oder nicht) **erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr**, es sei denn, das Mehrzweckfeld wird wegen starker Glätte morgens vom Hausmeister durch ein entsprechendes Schild gesperrt. Wenn eine Aufsichtslehrkraft den



Eindruck hat, dass Streit oder Rangeleien auf dem Feld entstehen, kann er entscheiden, wie weiter verfahren wird. Es ist verboten sich auf das Geländer zu setzen, das Feld durch Klettern über das Geländer zu betreten, statt durch die Türe, sich an die Basketball- und Volleyballnetze zu hängen oder auf die Tore/ Basketballgestelle zu klettern, weil dies schon zu Verletzungen geführt hat und die Gerätschaften davon auf Dauer kaputt gehen.

Sauberhalten des Feldes

Es darf mit Schuhen aller Art betreten werden, auch mit Straßenschuhen, nur nicht mit Stollen-Schuhen und Spikes. Vor dem Betreten muss man auf dem Boden-Rost vor der kleinen Eingangstüre die Schuhe abtreten und abstreifen. Es ist verboten auf dem Mehrzweckfeld zu essen und zu trinken sowie Lebensmittel offen herumzutragen, weil Essensreste den Belag schädigen.

Benutzungsplan

Ein Benutzungsplan, erstellt durch Lehrkräfte oder Schüler-Vertreter, regelt, wer in welchen Pausen an welchen Tagen das Mehrzweckfeld benutzen darf. Es dürfen nur die Klassen, die gemäß diesem Plan eingeteilt wurden, auf das Feld. Wenn eine eingeteilte Klasse nicht da ist, bleibt deren Platz-Anteil grundsätzlich frei. Die in diesem Schulhof-Bereich Aufsicht führende Lehrkraft kann auch Ausnahmen bei der Nutzung zulassen.

Nutzung außerhalb der 3 Pausen und des Unterrichts

Schüler ab Jgst. 10R/ E aufwärts dürfen in Freistunden sowie nach Schulschluss auch ohne Aufsicht und mit echten Bällen auf dem Mehrzweckfeld trainieren, aber nur, wenn der Platz nicht durch Unterricht belegt ist. Den Schülern unterer Jahrgänge kann dies leider nicht gestattet werden: hier sind die Lehrkräfte zum einen zur direkten Aufsicht verpflichtet, zum anderen müssen sie Verletzungen aktiv verhindern.

Ballspielen im Schulhof und auf dem Mehrzweckfeld

Grundsätzlich darf auf dem Schulhof und dem Mehrzweckfeld wegen der Verletzungsgefahr nur in den gekennzeichneten Spielflächen gespielt werden, nur mit Softbällen (also nicht mit „echten“ gleich harten Bällen), und nur mit *schuleigenen* Softbällen, die am Kiosk ausgeliehen werden können und dort auch wieder

zurückgegeben werden müssen. Das vermeidet Streit um zerstörte oder abhanden gekommene Bälle im Eigentum einzelner Klassen.

In den Pausen bestehen 3 Möglichkeiten zum Ballspielen:

1. Fußball, Basketball, Volleyball auf dem Mehrzweckfeld. Handball ist nicht vorgesehen.
2. Basketball auf dem eingezeichneten Street-Basketballfeld.
3. Volleyball auf dem Beach-Volleyballplatz aus Sand.

Das Ballspielen ist nur auf diesen drei eingegrenzten Feldern erlaubt. Auf dem restlichen Schulhof und im Schulgebäude ist es absolut verboten, auch das Spielen mit Softbällen!

- Das „**Abwerfen**“ von oder **Kicken auf Personen**, egal womit, ist wegen der hohen Verletzungsgefahr grundsätzlich verboten, auch auf dem Volleyballplatz. Das gilt für das Werfen von **Schneebällen** (das Risiko von Augenverletzungen ist beim Schneeballwerfen extrem hoch!) oder von Wurf- und Gummigeschossen, Fliegern, Bällen etc. genauso wie für andere verletzungsträchtige Spiele, z.B. Rempeln.
- Beim **Rennen** ist Rücksicht auf die anderen Schüler zu nehmen. **Ein geregelter und erfolgreicher Unterrichtsaltag ist nur dann möglich, wenn die Pausen zur Bewegung, Erfrischung und Kräftesammlung genutzt werden!**

7. Ordnungsdienst

Alle Schüler haben in besonderer Weise darauf zu achten, dass ihr Klassenraum ordentlich hinterlassen wird. Sie beteiligen sich auch am **Ordnungsdienst** zur Sauberhaltung des Gebäudes und der Außenflächen.

- Nach der letzten Unterrichtsstunde im Klassenraum (also auch vor Randstunden in Fachräumen oder der Sporthalle) muss ein von den Klassenlehrern eingeteilter Ordnungsdienst den Klassenraum gründlich **saugen** (bei orangefarbenem Kautschuk-Boden nur mit einer besonderen Spezialbürste, die dem Sauger und damit dem Raum zugeordnet ist!), **Abfall getrennt beseitigen**, die **Mülleimer** in die entsprechenden Außencontainer **entleeren**, die **Tafel putzen** (dies auch zwischen den Unterrichtsstunden), das entsprechende Wasser wechseln, die **Fenster schließen**, das zentrale Heizungs-Thermostat **herunterdrehen** (falls keines vorhanden – und nur dann! – den Heizkörper herunter drehen) und das **Licht**



ausschalten (Energie und Schulkosten sparen!). In Absprache mit den Klassenlehrern können noch Aufgaben wie das Blumengießen oder das Aufräumen der Klasseneinrichtung hinzukommen. Alle diese Aufgaben können wegen fehlender Aufsicht leider nicht in den Pausen erledigt werden.

- Der Ordnungsdienst darf **auf keinen Fall** wegen Zeitmangels auf den nächsten Tag **verschoben** oder auf Mitschüler übertragen werden, denn sonst würden die Fleißigen und Ordentlichen bestraft! Ein Tausch von Ordnungsdiensten ist allerdings möglich, wenn er auf dem Dienstplan der Klasse schriftlich und ordentlich geändert wird. Wenn nach Unterrichtschluss einer Klasse deren Klassenraum sofort wieder gebraucht wird (z.B. für einen Förderkurs), muss der Zeitpunkt des Ordnungsdienstes mit der betroffenen Lehrkraft abgesprochen werden.
- Nach der Schule muss darauf geachtet werden, dass in den Toiletten (ggfs.) die **Fenster geschlossen** und alle **Lichter ausgeschaltet** sind. Hier ist jeder gefragt – Lehrkräfte wie Schüler.
- **Am letzten Schultag vor allen Ferien** müssen zusätzlich die Schülertische, Fensterbänke und Kleinmöbel völlig freigeräumt werden von persönlichen Dingen: ganz besonders Sportsachen und Lebensmittel (die aus hygienischen Gründen eigentlich sowieso nicht im Klassenraum, in Klassenraumschränken oder in den gemieteten Schüler-Spinden lagern dürfen - dies ist gesetzliche Vorschrift)! Schulmaterial (Bücher, Hefte, Zeichengeräte etc.) kann in den Klassenschränken bleiben.

8. Mentoren

- **Mentoren** sind Schülerinnen und Schüler, die die Lehrkräfte der Grundschule bei ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht unterstützen, verantwortungsbereit und selbstständig sind und den Mitschülern die Einhaltung vereinbarter Regeln nahe bringen. Diese Arbeit ist natürlich freiwillig.
- Die Mentoren haben gegenüber allen Grundschülerinnen und Grundschülern **Weisungsbefugnis**, solange sie die Vorgaben der Lehrkräfte und der Schulordnung dabei beachten. Weisungsverletzungen gegenüber Mentoren müssen den Aufsicht führenden Lehrkräften gemeldet werden und werden von diesen durch disziplinarische Maßnahmen geahndet. Die Weisungsbefugnis der Lehrkräfte (s.u.) wird durch diese Regelung nicht geschmälert.

- **Grundschulmentoren** können sich neben ihrem planmäßigen Aufsichtsdienst auch nach Vereinbarung mit den Grundschul-Lehrkräften im Grundschulbereich aufhalten (Grundschulgang und Klassenzimmer, Grundschulhof) und betreuen ihre jeweiligen Partner.

9. Wichtige Hinweise

- **Den Anweisungen der Schulleitung, aller Lehrkräfte und Mentoren (Aufsicht führenden Schülern) der Sabine-Ball-Schule sowie des Hausmeisters und des Geländeverwalters ist unbedingt Folge zu leisten.**
- **Die Schüler verhalten sich diesen Personen gegenüber respektvoll und höflich, wie jene es ja auch gegenüber den Schülern tun!**

10. Verstöße

Schüler, die sich nicht an diese Schulordnung halten, werden einen lernbezogenen Arbeitsauftrag (z.B. Aufsatz) ausführen - je nach Schwere des Verstoßes auch nach Schulschluss und unter Aufsicht, oder werden gemeinnützige Arbeiten verrichten, die der Schülerschaft oder der Schule dienen. Besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung werden mit schriftlicher Rüge, schriftlicher Abmahnung mit Androhung des Schulverweises oder gar mit dem Schulverweis belegt (siehe hierzu die Information „Pädagogische und Ordnungs-Maßnahmen an der Sabine-Ball-Schule“).